



2491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 7. Mai 1973

Zl. 13.366-Präs.G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1132/J
der Abgeordneten Regensburger,
Dr. Bauer und Genossen;
betr. "Knautschpolster" aus Blech für
Autobahnabfahrten

1132 / A.B.
zu 1132 / J.
Präs. am 11. Mai 1973

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1132/J,
betreffend "Knautschpolster" aus Blech für Autobahnabfahrten, die
die Abgeordneten Regensburger, Dr. Bauer und Genossen am 20. März 1973
an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.) Das Anbringen von Sicherungseinrichtungen obliegt
gemäß § 32 Abs. 1 StVO dem Straßenerhalter. Die Prüfung der Frage,
ob ein System von Blechtonnen als Sicherungseinrichtung auf Auto-
bahnabfahrten zweckmäßig wäre, fällt somit in die Zuständigkeit
des Bundesministeriums für Bauten und Technik, mit dem ich mich
auch bereits in Verbindung setzte.

Zu 2.) Wie dem aus obigen Grunde zuständigen Bundes-
ministerium für Bauten und Technik bekannt ist, werden in den USA
seit langem ausgedehnte Untersuchungen bezüglich der gegen-
ständlichen Problematik angestellt und eine Vielzahl von Methoden
erprobt, die jedoch auf Grund der verschiedenen Verhältnisse
nur bedingt auf unseren Raum anwendbar sind. So sind in den USA
Mittelstreifenbreiten üblich, die ein gefahrloses Aufstellen
von Aufprallhindernissen ermöglichen; die in Österreich üblichen
Breiten lassen dies hingegen nicht ohne weiteres zu. Die bei
einem Unfall umhergeschleuderten Tonnen kommen in den USA wohl
zumeist auf dem überdimensionierten Mittelstreifen zu liegen,
während auf den österreichischen Autobahnen die Gefahr bestehen

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

würde, daß die deformierten Medien auf die Gegenfahrbahn geschleudert werden und so eine echte Gefahr für den Verkehr bedeuten.

Zu 3.) Zur Überprüfung der Empfehlung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit ist - wie schon unter Punkt 1) meiner Anfragebeantwortung ausgeführt - das Bundesministerium für Bauten und Technik zuständig.

